

**Zeitschrift:** Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau

**Herausgeber:** Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft

**Band:** 3 (1893)

**Artikel:** Münzgeschichte und Beschreibung der Münzen von Unterwalden ob dem Wald

**Autor:** [s.n.]

**Kapitel:** II: Beilagen

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-171905>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

2 Haller oder 2 Deniers-Stücke oder Pfenninge ohne Jahr.  
Haller ohne Jahr.

Brakteaten des Klosters Engelberg, wie Dr. Meyer im *Anzeiger für schweiz. Alterthumskunde* III, 177, schreibt, gibt es keine, da wie uns Archivar, P. Adalbert Vogel mittheilt, im dortigen Archiv auch nicht die geringste Spur vorhanden, dass das Kloster jemals Geld geschlagen.

Auf mehreren Obwaldner Münzen, die in Gold und Silber geprägt worden, sieht man das Bild des sel. Br. Klaus. Hr. alt Reg. Rath Wolfgang Windlin sel., besass wahrscheinlich die reichhaltigste Sammlung von Obwaldner Münzen. Im Staatsarchiv befinden sich 45 Prägstöcke für Obwaldner Münzen und Bruder Klausen-Medaillen und 2 Prägstöcke für eine Appenzeller Münze.

Diese Münzgeschichte gewährt uns einen Einblick in die Unordnungen des früheren Münzwesens, welchen durch Einführung einer einheitlichen Münze abgeholfen wurde.

## II. — BEILAGEN

### A. — MÜNTZACCORD VOM 29. OKT. 1724.

Wir Landtaīanā Räth vnd gemeine Landtleüth Zue Underwälde ob dem Kernwald Vrkhunden Hiernach dass Wir mit tit. Herr Carl Frantz Crauer Müntz Meister in Hochlöbl. Statt Lucern im Namen seiness Herr Schwagers Hr. Gebhard Joseph Dub Burger daselbsten wegen auf- vnd einrichtung Vnssers Müntzwessens Volgenden Accord getroffen.

Erstlichen solle Hr Müntz Meister auf seine eigene Kösten vnd gefahr eine gantze vnd Volkhomene Müntzstatt einrichten vnd selbige mit aller nothwendigen Zugehörd nach Verfliessung des accordirten Müntz-termins allhiesigem Ohrt. ob dem Kernwald als eigen ohne fernere Kösten zu überlassen vnd zue zustellen verpflichtet seyn.

Zweytens Verspricht Er Vnd solle schuldig seyn alle

gold- Silber- vnd andere Sorten wes Namens es seye in solchem Halt Korn vnd schrot Zue machen, als wie andere Lobl. Ohrt der Eydtgnoschaft dato machen, vnd zwar also, das Er jeder Zeit gleiche gelt-Sorten von anderen Cantonen auf- vnd vor- Zueweissen Verbunden seye.

Drittens Verpflicht sich Hr. Müntz Meister weith mehrere Silber-Sorten als geringhältigere Müntz Zue verfertigen.

Fiertens solle Er jährlichen Vns Zue Handen Vnsers Landtseckelmeisterss für ein regale ein Summa von dreysig Ducaten oder Hundert vnd fünfzig Gulden p. 40 Lucerner schillig gerechnet, entrichten vnd bezahlen.

Fünftenss setzet Er Zue Caution vnd Bürgschaft seines Ehrlichen Verhaltens all sein Haab vnd guet vnd sonder heitlich sein Landtguet Zue Sempach, in gleichem auch Hr. Dub nit allein sonder Verpflichtet sich auf begehrn annoch schriftliche Bürgschaft von Herrn aus andern lobl. Cantonen darzuestellen, welche bis in Hundert Tausentgulden eigengueth besitzen darauss man sich zu erholen habe, fahls die gemachte gelt Sorten nit in versprochenem Halt, Korn vnd schrot erfunden wurden.

Dahingegen geben Wir vorgemelte Landaman Räth vnd gemeine Landtleüth Ihme Hr. Müntz Meister Carl Frantz Grauer Namens seiness Hr. Schwagerss Gebhard. Jos. Dub permission vnd Völlige Erlaubniss allerhand gelt-Sorten vnder obanzeigten bedingnussen Zechen Jahr lang Namens Vnsers Ohrts ob dem Kernwald Zue machen vnd Zue prägen.

Zum andern Versprechen Wir Ihme Hr. Müntz Meister oder Hr. Dub in seinem das Müntz-Wessen berührendem Handell vnd Wandell alle Landtmänliche Freyheit auch alle von Vnss dependierende Assistenz schutz vnd schirm als wie Vnsserem eigenen Landt Mañ in soweith als Er ssich in machung der gelt Sorten abgemelt seinem Versprechen gemäss aufführen vnd Verhalten wird.

Vrkhundlich haben Wir dissen Müntz Accord mit

vnsserss Landts gewohntem Secret Insigill vnd mit Wohlgedachten Hrn. Müntz Meisters vnd Hr Dub angebohrnen Pittschaften vnd eigenhändiger Underschrift bekräftiget in triplo ausfertigen lassen, so beschehen den 29 Okt Aº 1724. (*Familienarchiv Stockmann.*)

Es unterschrieben Carl Frantz Crauer Müntzm. zu Lucern, Gebhard Jos. Dub Müntzm., Anton Franz Bucher, Landschreiber. Es siegeln beide Münzmeister und das Land Obwalden.

**4 B. — ABSCHIED VOM LANGENTHAL VOM 15. SEPT. 1717.**

**CONFERENZ VON ZÜRICH, BERN, SOLOTHURN U. NEUENBURG**

Diese Conferenz wird in Folge des Beschlusses der letzten Tagsatzung zu Baden zur Behandlung des Münzwesens gehalten. Nachdem Schreiben von Uri, Lucern, Basel und St. Gallen vorgelesen worden, in welchen dieselben ihr Nichterscheinen entschuldigen, vereiniget man sich über folgende Punkte : a) Weil bis dahin manche Orte ungleiche Marken bei Examinirung der Münzen gebraucht haben, in Folge dessen die Proben ungleich ausgefallen sind, so soll man sich zu mehrerer Leichtigkeit und sicherer Ausrechnung künftig keiner anderen Mark, als der französischen bedienen, welche 4608 Gran hält und das um so mehr, da die Münzmeister von Zürich und Bern versichern, dass die Grane der französischen und der kölnischen Mark auf der Wage gleich befunden werden und dadurch die Ausrechnung des Gehalts der Münzen eines Ortes gegen die des andern erleichtert wird ; jedoch so, dass die französische Mark bloss zu den Münzproben gebraucht und der Calculus darnach eingerichtet werden soll ; hingegen hat es bei jedes Orts angenommenen und bisher gebrauchtem Markgewicht sein Bewenden. — b) Zur gerechten und billigen Bestimmung des innern Werthes der Münzen wird von den beiden Münzmeistern folgender Plan eingegeben.



Eine Mark = 16 Loth, 1 Loth = 16 Den. — Der Werth des Silbers nach der französischen Mark bei jeder Sorte = 10 Thlr. oder 18 Fl. fein gerechnet. Jedes Loth Kupfer 1 Kr. Das Remedium an fein 4 bis höchstens 2 Den. an den kleineren Sorten, an den Batzen 1 Stück, an den halben Batzen 2 Stück, an den Kreuzern 4 Stück auf der Mark ungefähr. — c) Der dritte Punkt, betreffend die Moderation des Gewinnes, ist durch b) erledigt. — d) Die Münzadmodiation soll gänzlich aberkannt sein, weil nicht allein die Stände dadurch übel «angesetzt,» sondern auch das Land durch solcher Münzbesteher unerlaubten Gewinn sehr benachtheiligt wird. Der Deputirte Neuenburgs hinterbringt diesen Punkt seinen Comittenten. — e) Damit der Nachschlag der Münzen nicht schlimmer werde, als selbige anfänglich gewesen, so möchten die Obrigkeiten eine getreue Inspektion über das Münzwesen bestellen und diejenigen, welche die Münzen fabriziren und probiren, speziell beeidigen. — f) Diejenigen Orte, welche in gegenwärtiges Münzreglement eintreten, sollen nach altem eidgenössischem Herkommen und den Abschieden, wenn sie ihre Münze zu öffnen gesinnet sind, die übrigen Orte dessen berichten und die Probe zur Justierung derselben mittheilen. Bei diesem Anlass äussert sich Zürich dahin, dass es nicht bloss erspriesslich sei, über die Qualität der Münzen Bestimmungen zu treffen, sondern dass auch in Beziehung auf Quantität Moderation beobachtet werden sollte, da die Erfahrung zeige, wie schädlich der Überschwall der Handmünze sei, selbst wenn die Qualität derselben nicht Tadel verdiene, zumal zu jetziger Zeit, wo die groben und gültigen Münzsorten sich allmälig verlieren. Bern erklärt, dass es zu Beibehaltung des Commerciums sich bemüssiget gesehen habe, seine Münze zu öffnen. Solothurn stimmt den Gedanken Zürichs bei, ist aber der Ansicht, dass man den übrigen Orten das Münzregal, « ein Bene der h. Obrigkeiten,» nach Proportion auch angedeihen lassen sollte, als wel-

ches sich diese Freiheit in bester Form vorbehalte. Obige Punkte werden sämmtlich ad referendum genommen und sollen auch den übrigen Orten mitgetheilt werden. (*Eidg. Absch.* VII, 1, 140.)

TAGSATZUNG VOM 3—8 JULI 1718

bezüglich Abschied von Langenthal.

In Bezug auf die einheimischen Münzen wird der Vorschlag der Langenthaler Conferenz verlesen. Zürich, Bern, Lucern, Solothurn und Schaffhausen nehmen ihn an, wollen aber den beigefügten Tarif noch durch Taxation der andern von einigen Orten geprägten Münzen vervollständiget wissen. Uri, Schwyz, beide Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell beider Rhoden, Stadt St. Gallen und Biel referiren. Basel und Freiburg lassen es lediglich beim vorjährigen Abschied bewenden. Alle Gesandten behalten ihren gnädigen Herren und Obern das Münzregal vor. (*Eidg. Absch.* VII, 1, 149.)

Der Langenthaler Abschied war demnach nicht für alle Orte verbindlich.

C. — ABSCHIED VOM 24. MAI 1730.

CONFERENZ VON URI, SCHWYZ UND UNTERWALDEN

An der Treib, 24. Mai 1730.

A) Veranlassung zu dieser Conferenz ist die von Zürich und Luzern beschlossene Verrufung oder Herabsetzung der Münzen der drei Länder. Schwyz beschwert sich, dass trotz der Probbehältigkeit seiner neuen Sorten und Münzen in Schrot, Korn und Halt und trotz der Gegenvorstellungen, welche eine von ihm nach Lucern geschickte Deputation daselbst gemacht habe, Lucern dieselben zu Stadt und Land anzunehmen verbiete, weil es mit Münzen überladen sei und dieselben gegen die angränzenden commercierenden Orte nicht debitiren könne. Dadurch werde sein Münzregale «geschwächt»; und da man sehe,

dass die Städte darauf ausgehen die « Popularorte » in ihrem hohen Münzrechte zu hemmen, so wollen sie sich in Beziehung auf Markte und Einhandlung des Korns anderwärts zu versehen trachten. Obwalden und Nidwalden bringen ähnliche Beschwerden vor. Jenes berichtet, dass der Münzmeister Grauer nach Lucern berufen worden sei, wo man ihm bei 1000 Thlr. verboten habe, Unterwaldner Münzen ferner zu schlagen und bei gleicher Busse nach Unterwalden zu gehen. Ferner sei fälschlich verbreitet worden, Obwalden hätte sein Münzrecht an andere Orte verkauft. Nidwalden berichtet, dass Anton Odermatt zu Lucern um 3 Gl. 40 Kr. gestraft worden sei blos, weil er auf Ansuchen eines Burgers von Lucern 7 Walliser Halbbatzen gezeigt habe. Es wird einmütig gut befunden das Münzrecht aufrecht zu halten und einander dabei zu schützen, wozu Eintracht in diesen und andere Vorfallenheiten das grösste Gewicht habe; ferner Lucern zu ersuchen, vor nächster Johanni-Tagsatzung eine allgemeine katholische Conferenz zu versammeln, um wahre Freundschaft herzustellen. Uri und Nidwalden wollen diesen Antrag ihren Herren und Obern hinterbringen. Sobald die Entschlüsse der Obrigkeiten bekannt sind, soll Uri desswegen im Namen aller an Lucern schreiben.

Auf der Tagsatzung zu Frauenfeld vom 3.—24. Juli 1730

wurde bezüglich des Münzwesens beschlossen :

c) In Beziehung auf das Münzwesen wird hervor gehoben, dass die von Particularen übernommene Admodiation die Hauptursache des Übels im eidgenössischen Münzwesen sei; ferner, dass eine zu grosse Menge Scheidemünzen und noch dazu unprobhältiger geprägt werde und endlich, dass es nöthig wäre, die groben Gold- und Silbersorten in einen gewissen nur sich proportionirten Preis zu setzen. Demnach wird eine Commission von sechs Mitgliedern beauftragt, ein Gutachten über diese Punkte vorzulegen, welches, in allgemeiner Sitzung durch-

berathen, den Obrigkeiten hinterbracht wird, damit dieselben bis Martini ihre Gedanken an Zürich berichten. Dieses Gutachten, wie es aus der Berathung in der allgemeinen Sitzung vorgegangen ist, enthält folgende Bestimmungen : 1. Die Admodiation soll aberkannt werden ; Schwyz setzt hinzu, dass wenn ein solches Expediens gefunden werden könne, wodurch das Regal in seiner Aktivität nicht gehemmt werde, so werde es die Admodiation wieder abthun. — 2. Hinsichtlich der Scheidemünzen wird vorgeschlagen, dass, wenn ein Ort münzen wolle, es sich den Langenthaler Abschied zur Basis des Gewinnes setzen soll ; die Mark Silber sei nach kölnischer Mark zu 49 Flr. 42 Kr. anzurechnen. Von den Fünfbätzlern und den geringeren Münzen soll der Profit nicht höher, als auf 3 % angesetzt werden. — 3. Eine Taxierung der groben Gold- und Silbersorten könne auf der Tagsatzung nicht wohl vorgenommen werden ; nimmt aber ein Ort eine Taxation vor, so soll es die übrigen Orte davon benachrichtigen. Schwyz behält seinen gnädigen Herren und Obern hinsichtlich der Admodiation das denselben Anständige vor ; No. 2 nimmt es ad referendum. Obwalden eröffnet, dass es das Münzen einem ehrlichen Manne admodirt habe, so man der guten Probe versichert sein könne, wünscht, dass man durch Aufhebung des Verbots seinen Münzen freien Curs lasse, nach Ablauf der Admodiation (in vier Jahren) werde es sich eine gemeinsame Ordnung gefallen lassen. Hinsichtlich der Reichs- und andere unprobahltiger Münzen behält sich jedes Ort vor, die ihm passend scheinende Mandate zu publiziren ; in den gemeinen Herrschaften sollen die desswegen errichteten Mandate publizirt werden.

---

D. — MÜNTZ ACCORD VOM 45. OKT. 1742.

Demnach tit. g. II. H. vnd Oberen Zue Vnderwalden ob

dem Kernwaldt in Ihrer Müntzstatt Etwass Zue müntzen Jedoch aber allein fünfbätzner vnd Medaille prägen Zue lassen gesinet, vnd Zue dem Ende hin tit. H. H. Verwalter Carl Frantz Crauer Zue Ihrem Müntzm. bestellet Als haben die hochoberkeitl. hierzu Verordnete hochgeacht- Vnd hochge-ste Herren Folgenden Accord mit H. H. Crauer getroffen.

1<sup>mo</sup> Soll H. Müntzm. die hochoberkeitl. Müntzstatt, sambt dartzue gehörigen Werkzeug, vnd ströcki, wass abgangen seyn möchte restauriren vnd in seinen Kösten machen lassen, auch selbe, so lang Er in U. g. H. H. Diensten stehen wird im bruchbaren Standt Erhalten vnd bey seinem Abzug in besagtem Standt hinterlassen.

2<sup>do</sup> Obligirt sich H. Crauer dass silber, so vüll U. g. H. H. mit Selbsten anschaffen vnd von Ihme begehrten werden die Markh feyn à ? 20 Kr. 42 franco auf Sarnen Zue liferen.

3<sup>to</sup> Verspricht Hr. Müntzm. danne auch dass Ihme angeschaffte silber zu Verarbeiten vnd zu fünfbätzleren oder Medaillen also zue müntzen, dass Er alle Arbeith, Kupfer, Kohlen etc. wiess darzu nöthig in seinen Kösten anschaffen, die fünfbätzner 42 löthig auch 52 bis höchstens 53 Stuck auf die Marckh machen. Ingleichen auch den Medaillen den Ihme vorschreibende gehalt vnd gewicht geben wolle.

4<sup>to</sup> Soll H. Müntzmeister auf die Jedesmal von U. g. H. ihm ansagende Zeith eine parthey Zue müntzen fleyssig erscheine auch bevor das Silber Ihme ordentlich ingewogen werden Und nach dem Er solches legiert sowohl als dañ nachdem dises Erforderlichermassen aufgearbeitet, vnd gepräget seyn wird, dessen prob Korn vnd schroth Zue genüegen Vorweisen als auch Vmb dessen ganzen Betrag spezifickerliche Rechnung ablegen.

5<sup>to</sup> Gegen Jetzgesagte schuldigkeiten vnd bedingnüssen V. g. H. Ihme Hrn. MüntzMr. für sein mühe, arbeith vnd andere, ohn das silber auflaufende Kösten auf Jede Markh dessen so gemüntzet wird 33.Schl. hiesige Währung be-

zahlen werden, Hr Müntzm aber sich bestens angelegen seyn lassen alles mit bestem fleiss Treue vnd sorgfalt Zue Verferthigen.

Dessen zu mehrerer Bekräftigung diser Accord in duplo verfasset, vnd beyderseiths vnderzeichnet worden den 45<sup>ten</sup> 8<sup>bris</sup> 1742

Carl Ignatz Crauer Müntzm. Peter Ant. Wirtz Landschreiber.

BEYBRIEF WEGEN MÜNTZEN

Zue Wüssen seye hiemit; dass Hr. MüntzM. Carl Frantz Crauer, nebst denen in Einem vnderem 45<sup>ten</sup> 8<sup>bris</sup> 1742 hoch-oberkeitl. Errichteten Tractat Enthaltenen Müntz-Articlen, die Er dem buechstaben nach getreülich Zue halten sich nochmalen Verpflichtet Zue Handen V. g. H. H. vnd Oberen versprochen, Vmb alles silber vnd Gold, so Er in die Müntz Zue verarbeithen anschaffen, vnd tractat-müssig Vermünzen werde mit Eben deren Sorten, die Er verferthigen wird sich bezahlen Zue lassen vnd selbe in Ihrem Halt vnd werth, wie sie geschlagen, ohne V. g. H. entgelt debitieren soll.

Dabey aber Ihme auf Jeden gulden ein Creützer für den Wexel zu Verguethen vmb so vül man aber Ihne mit anderen landläufigen gröberen Sorten bezahlen wird, Er keinen Wexel fordern soll.

Item Verpflichtet sich Hr. Crauer mit allen den schlagenden Sorten den erforderlichen vnd accordmässigen fleiss vnd sorgfalt dergestalten anzuwenden vnd zue verschaffen das V. g. H. auf das wenigste fünf schilling Von jeder Markh Vorschuss Verabfolget werde, fahls auch der profit über abzug der müntzkosten ein mehreres austragen möchte, solchen auch V. g. H. getreülich Zue Komen Zue lassen In Kraft gegenwärtiger beyschrift den 45 8<sup>bris</sup> A<sup>o</sup> 1742

Carl Ignatz Crauer MüntzM. Peter Anton Wirtz Landschreiber. (Familienarchiv Stockmann.)